

ÜBERGANG VON DER REFINANZIERUNGSVEREINBARUNG ZUR REFINANZIERUNGSFESTLEGUNG

Hintergrund

Bis zum April 2023 hatten KZBV und dem GKV-Spitzenverband Zeit, sich auf eine neue Refinanzierungsvereinbarung zu einigen. Der Gesetzgeber hatte vorgegeben, dass ab 01.07.2023 die Refinanzierung der TI über Monatspauschalen stattfinden solle. Die Verhandlungen zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband zu monatlichen Pauschalen zur TI-Refinanzierung sind im April 2023 gescheitert. Daher hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Regelung zu den Monatspauschalen festgelegt. Der Übergang zwischen der bis 30.06.2023 gültigen Refinanzierungsvereinbarung und der ab 01.07.2023 gültigen Refinanzierungsfestlegung wird in den folgenden Zeilen kurz erläutert.

Um Ihre Meinung zu äußern, wenden Sie sich bitte an das [Bundesgesundheitsministerium](https://www.bundesgesundheitsministerium.de) oder an den Vorsitzenden Ihres Vorstandes Dr. med. Eberhard Steglich eberhard.steglich@kzvlb.de und sekretariat@kzvlb.de
Tel.: 0331 2977 - 350
Fax: 0331 2977 – 315

Für fachliche Fragen steht Ihnen die TI Hotline unter 0331 2977-100 und per Mail unter telematik@kzvlb.de zur Verfügung.

Refinanzierungsvereinbarung gültig bis 30.06.2023 – was noch möglich ist

Für TI – Komponenten, die Sie zwischen dem 01.07.2022 und dem 30.06.2023 installiert haben, können Sie noch bis zum 31.12.2023 über unsere Website verwaltung.kzvlb.de die Refinanzierung gemäß Anlage 11, 11a zum Bundesmantelvertrag - Zahnärzte (BMV-Z) beantragen.

Für den Konnektortausch gibt es eine darüberhinausgehende Sonderregelung. Waren die Zertifikate des Konnektors noch höchstens sechs Monate lang gültig und haben Sie aufgrund dessen bis einschließlich 30.06.2023 den Konnektortausch nachweislich beauftragt, so können Sie nach erfolgtem Konnektortausch bzw. Umstellung auf e-connect-/hosting-/cloud-Lösung noch bis 31.12.2023 die Refinanzierung des Konnektortauschs nach Anlage 11a am BMV-Z über das Refinanzierungsformular auf unserer Website verwaltung.kzvlb.de beantragen (siehe nachfolgende Abbildung).

Startseite / Aktuelles
Abrechnung
▼ Telematik-Infrastruktur (eGK-Online-Rollout)
Finanzierung Online-Anbindung eGK
Kontrolle der gespeicherten Stammdaten
Beantragung SMC-B Praxisausweis
Status SMC-B-Anträge
Meldung TI-Störung
Zuschüsse EBZ
Defekte Komponenten
Refinanzierungsantrag
ZäPP-Statistik
Anträge und Mitteilungen an die KZV
EDV in der Zahnarztpraxis
Punktwerte
Intern
Impfstatus Praxen
Abrechnung Coronatest
Fortbildung
persönliche Daten
Logout

Refinanzierungsantrag - Schritt 1/2

Ergänzungsantrag

Folgende Komponenten wurden zusätzlich, zu den am 29.05.2019 installierten Komponenten, beschafft:

Datum der Installation:

Bestelldatum der Komponenten:

Komponenten	Produktbezeichnung/Hersteller	Anzahl
Stationäres eHealth-Kartenterminal:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mobiles eHealth-Kartenterminal:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
KIM-Client und Anbindung an KIM-Fachdienst:	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Refinanzierung der drei Konnektor Updates umfasst jeweils das Update des Konnektors **und** das Update des PVS:

eHealth-Upgrade (PTV3):	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ePA-Upgrade (PTV4):	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ePA-2.0-Upgrade (PTV5):	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Rezept:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Aufsatz für stationäres KT:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Austausch-Konnektor (inkl. gSMC-KT):	<input type="text"/>	<input type="text"/>
zusätzliche gSMC-KT:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
QES-Infrastrukturmaßnahme:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Elektronischer Zahnarzttausweis (eHBA):	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Refinanzierung defekter Komponenten

Die Refinanzierung des Austauschs defekter Komponenten können Sie weiterhin unter verwaltung.kzvlb.de beantragen.

[Refinanzierungsübersicht der KZVLB](#)

[Anlage 11a am Bundesmantelvertrag – Zahnärzte \(BMV-Z\) = Pauschalen-Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband](#)

Neu: Refinanzierungsfestlegung gültig ab 01.07.2023

Seit dem 01.07.2023 gilt für die Refinanzierung der Telematikinfrastruktur (TI) die Festlegung des Bundesministeriums für Gesundheit. Demnach wird es ab dem 01.07.2023 monatliche TI-Pauschalen je Standort einer Vertragszahnarztpraxis geben. Eine Bedingung für den Erhalt der monatlichen TI-Pauschale ist die Ausstattung mit den erforderlichen Anwendungen, Komponenten und Diensten. Die Höhe der Monatspauschale ist abhängig von der Anzahl der Zahnärzte in einer Zahnarztpraxis. Zahnärzte in diesem Sinne sind sowohl Vertragszahnärzte als auch angestellte Zahnärzte. Angestellten Zahnärzte werden hierbei mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens zwanzig Stunden pro Woche bei der Staffelung berücksichtigt. Maßgeblich ist die Größe der Vertragszahnarztpraxis am letzten Tag des jeweiligen Quartals.

Die TI-Monatspauschale für eine Vertragszahnarztpraxis mit vollständiger TI-Ausstattung und weniger als 4 Zahnärzten, beläuft sich auf: 237,78 €. Eine Vertragszahnarztpraxis, die in der Zeit von 01.01.2021 bis 30.06.2023 erstmals an die TI angebunden worden ist und eine Erstattung der

Erstausstattungskosten nach der bis zum 30.06.2023 geltenden Finanzierungsvereinbarung bereits erhalten hat oder bis zum 31.12.2023 erhält, erhält während einer Dauer von 30 Monaten nach der Erstausstattung monatlich eine jeweils um die Kosten der Erstausstattung reduzierte TI-Pauschale.

Ebenso erhält eine Vertragszahnarztpraxis, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 30.06.2023 aufgrund ablaufender Sicherheitszertifikate in den Konnektoren (gSMC-K) einen Konnektortausch vorgenommen und bereits eine Erstattung der Kosten für den Konnektortausch erhalten hat oder bis zum 31. Dezember 2023 erhält, während einer Dauer von dreißig Monaten nach dem Konnektortausch monatlich eine jeweils um die Kosten des Konnektortausches reduzierte TI-Pauschale.

Berechnungsbeispiel bei erhaltener Konnektortausch-Refinanzierung in Höhe von 2.300 €:

Die Lebensdauer der TI-Zertifikate ist mit 5 Jahren (60 Monaten) angesetzt. Laut BMG entstehen einer Praxis im Laufe von 5 Jahren Kosten in Höhe von 14.266,80 €. $14.266,80 \text{ €} / 60 \text{ Monate}$ ergibt die Monatspauschale in Höhe von 237,78 €. Wurde ein Konnektortausch zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2023 nach der alten Refinanzierungsvereinbarung mit 2.300 € refinanziert, so werden die 2'300 € zunächst auf volle 5 Jahre (60 Monate) aufgeteilt ($2.300 \text{ €} / 60 \text{ Monate} = 38,33 \text{ €}$) und das Ergebnis (38,33 €) über 30 Monate ab Konnektortausch von der Monatspauschale abgezogen: $237,78 \text{ €} - 38,33 \text{ €} = 199,45 \text{ €}$.

Hat eine Praxis mit weniger als 4 Zahnärzten den Konnektortausch am 31.12.2022 durchführen lassen und dafür die Refinanzierungspauschale in Höhe von 2.300 € erhalten, so erhält diese Praxis ab dem 01.07.2023 für die nächsten 24 Monate die reduzierte monatliche Refinanzierungspauschale in Höhe von 199,45 €, sofern alle sonstigen Bedingungen zum Erhalt der Monatspauschale erfüllt sind. Nach Ablauf der 30 Monate ab Konnektortausch erfolgt die Auszahlung der Monatspauschale in voller Höhe, sofern weiterhin alle Voraussetzungen für den Erhalt der Monatspauschale erfüllt sind.

Die Monatspauschalen werden rückwirkend nach Quartalsende für die drei Monate des soeben vergangenen Quartals überwiesen werden. Der Grund hierfür ist eine Vereinfachung, da die Praxisgröße am Ende eines jeden Quartals geprüft werden muss und ausschlaggebend ist für die Höhe der Monatspauschalen eben diesen Quartals.

Beispiel:

In Q-III 2023 ist die Auszahlung von Monatspauschalen an die Praxen fällig für die Monate Juli, August und September. Ende September erfolgt die Prüfung der Praxisgröße. Die Größe der Praxis zum Ende des Quartals bestimmt die Höhe der Monatspauschalen für die Monate Juli bis September. Die Auszahlung der drei Monatspauschalen (Juli bis September 2023) erfolgt als Summe voraussichtlich im Oktober 2023.

Notwendige Anwendungen, Komponenten und Dienste

§ 5 der Festlegung des Vereinbarungsinhalts zur Umstellung der Finanzierung der Kosten der Telematikinfrastruktur auf die neue TI-Pauschale durch das Bundesministerium

für Gesundheit listet notwendige Anwendungen, Komponenten und Dienste auf. Den Inhalt von § 5 finden Sie im Anhang dieses Dokuments.

Sofern eine der im § 5 genannten Anwendungen fehlt, wird die TI-Pauschale um 50 % gekürzt. Bei mindestens zwei fehlenden Anwendungen oder fehlender Anbindung an die TI wird keine TI-Pauschale gezahlt.

Verfahren zur erstmaligen Erfassung Ihrer TI-Anwendungen, Komponenten und Dienste

Aktuell ist noch in Klärung, wie Ihre Praxis gegenüber der KZVLB erstmalig nachweisen wird, dass sie die notwendigen Anwendungen, Komponenten und Dienste in der aktuellen Version unterstützt, so dass wir Ihrer Praxis die Monatspauschale nach der ab 01.07.2023 geltenden Refinanzierungsfestlegung überweisen können. Wir werden Sie darüber zu gegebener Zeit informieren.

Verfahren bei Einführung neuer Anwendungen, Komponenten und Dienste

Nach Einführung neuer Anwendungen, Komponenten und Dienste hat die Vertragszahnarztpraxis gemäß § 4 Abs. 3 der Refinanzierungsvereinbarung gegenüber der zuständigen KZV innerhalb von drei Monaten einen Nachweis der Ausstattung mit diesen gesetzlich erforderlichen neuen Anwendungen, Komponenten und Diensten einzureichen. Aktuell befindet auch das Verfahren für diese Nachweiserbringung in Klärung. Wir werden Sie auch hierzu zu gegebener Zeit informieren.

[Refinanzierungsfestlegung durch das BMG](#)

eRezept ab 01.01.2024 Pflicht

Praxen müssen ab 01.01.2024 das eRezept anwendungsbereit vorhalten. Im [Gesetzesentwurf zum Digital-Gesetz \(DigiG\)](#) ist vorgesehen, die Verpflichtung mit einer Sanktionierung zu verknüpfen: Praxen, welche die erforderliche Technik zum Ausstellen eines E-Rezepts nicht vorhalten, wird die Vergütung pauschal um 1 Prozent gekürzt, bis der Nachweis erbracht wird, dass die Praxis „E-Rezept-ready“ ist. Für diesen Zeitraum wird zudem die monatliche TI-Pauschale der Praxis halbiert.

Auch wenn das DigiG noch nicht verabschiedet worden ist, muss aktuell davon ausgegangen werden, dass der Rollout des E-Rezepts bis Ende 2023 abgeschlossen sein muss. Zahnarztpraxen, die bislang noch keine Erfahrungen mit dem E-Rezept gesammelt haben, sollten deshalb die Zeit nutzen und sich zeitnah vorbereiten, um die Anwendung in ihre Praxisabläufe einzubinden.

In der Refinanzierungsfestlegung durch das BMG ist das eRezept als notwendige Anwendung ab 01.01.2024 bereits aufgeführt (§ 5 Abs. 1 Punkt 5).

Weitere Informationen zum eRezept haben wir in den [Rundschreiben 10, 11 und 13 des Jahres 2023](#) veröffentlicht. Außerdem gibt es eine aktualisierte und umfangreiche [eRezept-Infoseite der KZBV, die wir Ihnen empfehlen](#).

Anhang

§ 5 der Festlegung des Vereinbarungsinhalts zur Umstellung der Finanzierung der Kosten der Telematikinfrastruktur auf die neue TI-Pauschale durch das Bundesministerium für Gesundheit

§ 5 Notwendige Anwendungen, Komponenten und Dienste

- (1) Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale ist der Nachweis durch die Vertragszahnarztpraxen, dass sie die folgenden Anwendungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung des Nachweises aktuellen Version unterstützen:
 1. Notfalldatenmanagement (NFDm)/elektronischer Medikationsplan (eMP)
 2. elektronische Patientenakte (ePA)
 3. Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
 4. elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
 5. ab dem 1. Januar 2024: elektronische Verordnungen
- (2) Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale ist über den Nachweis nach Absatz 1 hinaus der Nachweis durch die Vertragszahnarztpraxen, dass sie mit den folgenden Komponenten und Diensten ausgestattet sind:
 1. Konnektor inkl. gSMC-K und VPN-Zugangsdienst, ggf. in Rechenzentrum gehostet, sofern dort zugelassene Komponenten und Dienste zum Einsatz kommen, oder TI-Gateway in Verbindung mit Nutzung eines Rechenzentrum-Konnektors
 2. Stationäre(s) eHealth-Kartenterminal(s) inkl. gSMC-KT
 3. HBA Smartcard oder eID für Zahnärzte mit gematik-Zulassung
 4. SMC-B Smartcard oder SM-B oder eID für Vertragszahnarztpraxen mit gematik-Zulassung
- (3) Die TI-Pauschale umfasst auch die Kosten der mobilen Kartenterminals und des TI-Messengers, obwohl diese nicht verpflichtend sind.

TI-Hotline, Telefon: 0331-2977-100, telematik@kzvlb.de